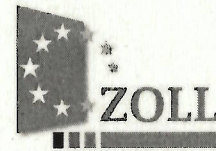


## Hauptzollamt Saarbrücken



POSTANSCHRIFT Hauptzollamt Saarbrücken, Postfach 102245, 66022 Saarbrücken

Firma  
Kronberg Objektbauten  
Seelbach 5  
66687 Wadern

Dienstgebäude Präsident-Baltz-Straße 5  
66119 Saarbrücken  
BEARBEITET VON Frau Guldner  
TEL 0681 8308 - 0720 (Zentrale: - 0000)  
FAX 0681 8308 - 0010  
E-MAIL poststelle.hza-saarbruecken@zoll.bund.de  
DE-MAIL poststelle.hza-saarbruecken@zoll.de-mail.de  
DATUM 28.06.2022

BETREFF **Außergerichtliches Rechtsbehelfsverfahren**

Steuerbescheide vom 6. Dezember 2021 und 09.12.2021, GZ: V 4225 B - U 33218 - B 2112  
zur Festsetzung von Stromsteuer für die Kalenderjahre 2017, 2018, 2019 und 2020

BEZUG Ihr Einspruch vom 13.12.2021

ANLAGEN ---

GZ **S 0625 B - B 3401**  
**RL 2021 / 1113-1116** (bei Antwort bitte angeben)

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 04.03.2022 hab ich Ihnen folgendes mitgeteilt:

Sie begründen Ihren Einspruch unter anderem damit, dass für die Kalenderjahre 2017-2020 bereits die Verjährung eingetreten sei.

Hierzu möchte ich Ihnen mitteilen, dass die Festsetzungsfrist für Verbrauchsteuern zwar nach § 169 Abs. 2 Nr. 1 Abgabenordnung (AO) ein Jahr beträgt. Allerdings beginnt die Festsetzungsfrist nach § 170 Abs. 2 Nr. 1 AO, wenn eine Steueranmeldung einzureichen ist mit Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die Steuererklärung, die Steueranmeldung oder die Anzeige eingereicht wird, spätestens jedoch mit Ablauf des dritten Kalenderjahrs, das auf das Kalenderjahr folgt, in dem die Steuer entstanden ist.

Nach § 8 Stromsteuergesetz (StromStG) hat der Steuerschuldner für den Strom, für welchen die Steuer nach § 5 Abs. 1 oder § 7 entstanden ist, eine Steuererklärung abzugeben und darin die Steuer selbst zu berechnen.

Da keine Steueranmeldung von Ihnen abgegeben wurde, beginnt die Festsetzungsfrist also für das Jahr 2017, mit Ablauf von 2020 und endete daher am 31.12.2021.

Öffnungszeiten Mo. - Fr.: 09:00 - 15:00 Uhr

[www.zoll.de](http://www.zoll.de)

Bankverbindung:

IBAN: DE24 5900 0000 0059 3010 00 BIC: MARKDEF1590

ÖPNV: Linien 105, 126, 128 (Franz-Josef-Röder-Straße)

Linien 105, 108, 121 (Feldmannstraße)

Die von Ihnen eingereichten Belege über die bezogenen Strommengen wurden in der Schätzung berücksichtigt. Allerdings decken die bezogenen Mengen für Gewöhnlich nicht den Selbstverbrauch, sondern auch erzeugter Strom wird durch die Anlage selbst verbraucht. Sollte ihre Anlage keinen selbst erzeugten Strom zum Eigenverbrauch nutzen, so bräuchte ich hierfür einen Nachweis.

Jede Erneuerbare-Energien-Stromerzeugungsanlage entnimmt eine gewisse Menge an selbsterzeugtem Strom - zwischen der Bruttostromerzeugung (gemessen an den Generatorklemmen bzw. den Solarmodulen) und der Nettostromerzeugung (Menge, die in ein Netz eingespeist wird) - direkt wieder zum Selbstverbrauch.

Die Bruttostromerzeugung wäre direkt nach dem Entstehen des Steuergegenstands Strom an den Solarmodulen zu messen. Aufgrund von Erfahrungen mit anderen Betreibern von PV-Anlagen gehe ich jedoch davon aus, dass dort keine Messung stattfindet.

Folglich muss die Stromsteuer für den Selbstverbrauch der PV-Anlagen auf Basis einer Schätzung anhand vorhandener Werte und Leistungsmerkmale der Anlagen bzw. den Verbrauchern in den Anlagen bis zur Einspeisung ermittelt werden.

Gegenüber meiner Stromsteuersachbearbeitung haben Sie bislang noch kein eigenes, akzeptables Schätzkonzept zur Ermittlung der stromsteuerrelevanten Mengen abgegeben. Meine Stromsteuersachbearbeitung hatte daher die im von Ihnen angefochtenen Steuerbescheid dargestellte Schätzung der Stromsteuer Ihrer PV-Anlagen für das Kalenderjahr 2017 vorgenommen.

Bezüglich der Berechnung bzw. Schätzung der Stromsteuer verweise ich auf die Ausführungen im jeweiligen Steuerbescheid unter der Überschrift „Schätzung der Besteuerungsgrundlage“ um Wiederholungen zu vermeiden.

Ich möchte Ihnen hiermit **letztmalig bis zum 01.08.2022** die Möglichkeit geben, mir in **schriftlicher Form** unter den dargestellten Gesichtspunkten ein **eigenes, akzeptables Schätzkonzept** für die Ermittlung des zu versteuernden Selbstverbrauchs Ihrer PV-Anlagen **detailliert** darzulegen.

Eine vor Ablauf dieser Frist beantragte Fristverlängerung kann bei Nachweis triftiger Gründe in angemessenem Umfang gewährt werden.

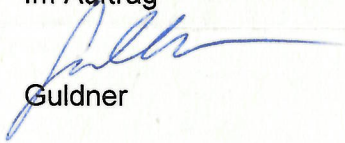
Unterlagen und Erklärungen, die erst nach Ablauf der genannten Frist vorgebracht werden, sind nicht zu berücksichtigen (§ 364b Absatz 2 AO). Sollten bis zur genannten Frist keine Unterlagen oder Erklärungen vorliegen, werde ich über Ihren Einspruch nach bestehender Aktenlage entscheiden.

Es steht Ihnen selbstverständlich auch frei, darüber hinaus weitere begründende Nachweise oder Erklärungen (**in schriftlicher Form**) vorzubringen

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Guldner

#### Hinweis zum Datenschutz im Anwendungsbereich der DSGVO

Die Informationen zum Datenschutz - insbesondere zu den Informationspflichten bei der Erhebung personenbezogener Daten nach Artikel 13 und 14 Datenschutzgrundverordnung - werden Ihnen im Internetauftritt der Zollverwaltung unter [www.zoll.de](http://www.zoll.de) oder bei Bedarf in jeder Zolldienststelle bereitgestellt.